



## Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. und 11. April 2021 beschlossen und in der Mitgliederabstimmung angenommen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung von 2019.

### Präambel

Mensa ist eine weltweite Vereinigung, deren Zweck das Aufspüren und die Förderung der menschlichen Intelligenz zum Wohle der Menschheit ist.

Mensa unterstützt hierzu die Erforschung, Förderung und Nutzung von Intelligenz und pflegt eine intellektuell und sozial stimulierende Atmosphäre für die Mitglieder.

In Übereinstimmung mit der Satzung des internationalen Dachverbandes Mensa und den Vorgaben von Mensa International Ltd. („MIL“) ist der gemäß § 21 BGB eingetragene Verein Mensa in Deutschland e. V. („MinD“) durch das International Board of Directors („IBD“) als offizieller Vertreter des Verbandes in Deutschland anerkannt und führt dessen Namen und Logo.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mensa in Deutschland e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 8190 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei Unterlagen, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen, ist diese bei der Archivierung zu berücksichtigen.

### § 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Ziel von MinD ist es
  - a. menschliche Intelligenz zum Wohle der Menschheit aufzuspüren und zu fördern,
  - b. zur Erforschung der menschlichen Intelligenz, ihrer Ausprägungen und Nutzung beizutragen und
  - c. intelligente Menschen aus allen Lebensbereichen miteinander in Kontakt zu bringen und mit Mensa eine intellektuell und sozial stimulierende Gemeinschaft zu schaffen.
- (2) Der Verein verfolgt und fördert damit die folgenden Zwecke
  - a. Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der menschlichen Intelligenz, ihrer Ausprägungen, Charakteristiken und Anwendung. Dies unter anderem durch die Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
  - b. Bildung und Erziehung und deren begabungsgerechte Ausgestaltung. Dies unter anderem durch
    - i. die Durchführung kostengünstiger Intelligenztests, die jedermann die Einschätzung seiner intellektuellen Stärken und Schwächen ermöglichen,
    - ii. Bildungsangebote für besonders begabte Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten,
    - iii. die Förderung von besonders begabten Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten sowie deren Erfahrungsaustausch untereinander sowie des Erfahrungsaustauschs unter ihren Eltern und
    - iv. Bildungs- und Schulungsangebote für die interessierte Öffentlichkeit.

- c. internationalen Austausch sowie die Toleranz und Meinungsfreiheit durch die Schaffung einer internationalen Gemeinschaft deren Mitgliedschaft jedem hochbegabten Menschen offensteht. Dies insbesondere durch:
  - i. die Vermittlung von persönlichen Kontakten zum Austausch zwischen hochbegabten Menschen aus allen Lebensbereichen und Ländern und
  - ii. regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit.
- (3) MinD verpflichtet sich dem Wohl der Menschheit zu dienen und soll keine Zwecke verfolgen oder unterstützen, welche diesem zuwiderlaufen.
- (4) MinD vereint Mitglieder unterschiedlichster Meinungen und Hintergründe und ist daher politisch, religiös und philosophisch ungebunden. MinD vertritt außerhalb seiner Satzungszwecke keine Meinungen als die Meinung von MinD oder Mensa und macht sich keine politischen, religiösen oder philosophischen Positionen zu eigen. Die Durchführung und Veröffentlichung von Studien und Untersuchungen sowie Mitgliederbefragungen gilt dabei nicht als Meinungsäußerung oder politische Handlung von MinD als Verein oder Mensa als Verband.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Zuschüsse im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Sinne der in § 2 (2) genannten Vereinszwecke gelten nicht als Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein in einem vom Leitenden internationalen Psychologen („International Supervisory Psychologist“, kurz „ISP“) von Mensa anerkannten wissenschaftlichen Intelligenztest erzieltetes Ergebnis, das besser ist als es gemäß der Testnormierung 98 % der Bevölkerung erreichen würden.
- (2) Ergebnis und ordnungsgemäße Abnahme des Tests sind durch schriftliche Bestätigung eines Diplom-Psychologen oder einer Person mit gleichwertiger Zulassung zur Durchführung von Intelligenztests nachzuweisen.
- (3) MinD bietet Intelligenztests gegen Entgelt an. MinD kann die Durchführung solcher Intelligenztests auf eine ihr verbundene Gesellschaft übertragen.
- (4) Der Leitende Psychologe („National Supervisory Psychologist“, kurz „NSP“) stellt die Qualifikation für die Mitgliedschaft fest.
- (5) Die Aufnahme in MinD erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, mit dem die Satzungen und Ordnungen von MinD und Mensa anerkannt werden.
- (6) Mitglieder der internationalen Mensa oder einer anderen nationalen Mensa, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach Deutschland verlegen, können ihre Mitgliedschaft nach den Vorschriften von Mensa auf MinD übertragen.
- (7) Über die Wiederaufnahme zuvor nach § 8 lit. c. ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Über alle anderen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, bei Erstaufnahme ausschließlich auf Basis der Voraussetzung nach Absatz (1). Vor einer ablehnenden Entscheidung muss dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist von in der Regel drei Wochen zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.
- (8) Jede Verweigerung einer Wiederaufnahme ist auf Antrag des Betroffenen mit Angabe der zur Verweigerung führenden Gründe der nächsten MV vorzulegen. Falls die MV daraufhin den Vorstandsbeschluss verwirft, gilt der Wiederaufnahmeantrag mit Wirksamkeit ab Ende der MV als angenommen.

## § 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder von MinD, die sich in besonderer Weise Verdienste um Mensa erworben haben, können von der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Pflichten und Privilegien; es gibt keine verschiedenen Mitgliedschaftsklassen. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Zielen von MinD und Mensa sowie der Erfüllung aller sich aus dieser nationalen sowie der internationalen Satzung ergebenden Mitgliedschaftspflichten soweit in Deutschland gesetzlich zulässig. Die Satzungen und Ordnungen von MinD und Mensa sind jedem Mitglied zugänglich zu machen und auf Wunsch auszuhändigen.
- (1a) Jedes Mitglied hat das Recht, an beliebigen Mensa Veranstaltungen und Aktivitäten teil zu nehmen, ist aber an die Regeln des Veranstalters oder der Veranstaltergruppe gebunden.
- (2) Von jedem Mitglied werden Name, Wohnort und Postleitzahl in einer Mitgliederliste vereinsintern veröffentlicht. Diese Bedingung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Das Einverständnis zur Veröffentlichung aller darüber hinausgehenden Angaben ist freiwillig.
- (3) Mitglieder und Funktionsträger dürfen Mitgliederdaten nur weitergeben oder zugänglich machen, soweit die Betroffenen hierzu die Zustimmung erteilt haben oder berechnigte Interessen von MinD die Weitergabe erfordern und berechnigte Interessen der Betroffenen der Weitergabe nicht entgegenstehen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen, der in der von der MV beschlossenen Beitragsordnung geregelt ist.
- (4a) Jedes Mitglied soll von eigenen, in Buchform erschienenen Veröffentlichungen je ein Exemplar unentgeltlich dem für diese Zwecke unterhaltenen Archiv zur Verfügung stellen, das für alle Mitglieder zugänglich ist.
- (5) Jedes Mitglied, das nachweislich seinen Beitrag samt etwa erhobener Säumnis-zuschläge und Mahnkosten bezahlt hat und weder von einer nationalen Mensa noch dem IBD mit Sanktionen belegt ist, gilt als ordentliches Mitglied des Vereins und Member in Good Standing von Mensa. Es hat das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht; das passive Wahlrecht hat, wer am Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbung ordentliches Mitglied ist und seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
- (6) Ist der Jahresbeitrag samt etwa erhobener Säumniszuschläge und Mahnkosten am 20. März eines Jahres noch nicht bezahlt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Sie leben ohne Rückwirkung wieder auf, wenn das Mitglied im gleichen Jahr bis zum 30. September die nachträgliche, vollständige Zahlung nachweist. Anderenfalls wird es nach Ablauf dieser Frist aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Eine erneute Mitgliedschaft gilt als Wiedereintritt.
- (7) Mitglieder sind in der Äußerung ihrer Meinung als Mitglieder von Mensa frei, sie dürfen dabei jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die von ihnen geäußerte Meinung die offizielle Meinung von MinD oder Mensa darstellt.
- (8) Der dauerhafte Ausschluss ordentlicher Mitglieder von Veranstaltungen und Treffen gilt als Sanktion im Sinne des § 7.

## § 7 Sanktionen

- (1) Verhält sich ein Mitglied vereinschädigend, so kann
  - a. der Vorstand das Mitglied verwarnen oder das Ruhen einzelner Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Rechts, bei Wahlen zu kandidieren und zu wählen, auf bestimmte Dauer, längstens bis zur nächsten MV, anordnen;
  - b. die MV das Mitglied ausschließen.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung über eine Sanktion nach Absatz (1) ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Schlichter sind zu hören, nachdem alle Seiten Gelegenheit hatten, ihre Standpunkte vorzutragen.

- (3) Der Vorstand gibt verhängte Sanktionen nach Absatz (1) lit a) allgemein und mit einer Begründung versehen vereinsintern bekannt, sofern die direkt Betroffenen der Bekanntgabe nicht widersprechen. Bei Widerspruch wird der Beschluss anonymisiert veröffentlicht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bis spätestens 30.11. mit Wirkung zum Jahresende,
- b. durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 6 (6),
- c. durch Ausschluss auf Beschluss der MV gemäß § 7 (1),
- d. durch Transfer der Mitgliedschaft zu Mensa oder einem anderen nationalen Mensa-Verein entsprechend den Vorschriften von Mensa oder
- e. durch Tod.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche MV ist einmal jährlich vom Vorstand jeweils für einen Sonnabend im April einzuberufen. Ort und Termin bestimmt eine vorhergehende MV.
- (3) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an die vom Mitglied hinterlegte Mailadresse sowie per Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und im Mitgliederbereich des Internetauftritts des Vereins einzuladen. Die Einladung gilt gegenüber dem Adressaten zum Zeitpunkt des Versandes bzw. der Veröffentlichung als erfolgt.
- (4) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Verein, den Vorstand oder dessen Verwaltungshandeln inhaltlich binden, werden wirksam, wenn sie in schriftlicher Abstimmung gemäß § 14 (4a) mit der jeweils in dieser Satzung geforderten Mehrheit der Abstimmenden bestätigt wurden.
- (5) Soweit nicht in der Satzung geregelt, bestimmt die Geschäftsordnung der MV die grundlegenden Regeln über den Ablauf und das Verfahren.
- (6) In der MV hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Die MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a. Satzungsänderungen und Ordnungen
  - b. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Abwahl
  - d. Auflösung des Vereins
  - e. Geschäftsordnungsanträge im Rahmen der Beratungen, die einen Punkt nach a) bis d) betreffen.
- (8) Jedes Mitglied kann pro MV bis zu zwei Anträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens am 7. Februar des betreffenden Jahres vorliegen. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Anträge des Vorstands.
- (9) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur zugelassen werden, wenn das mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV an einem zentral in Deutschland gelegenen Ort einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder auf elektronischem Weg verlangt. Für die außerordentliche MV gelten die vorgenannten Regelungen, soweit sie sich nicht ausdrücklich oder sinngemäß nur auf eine ordentliche MV beziehen. Der Vorstand legt den Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen fest.

- (11) Wenigstens über die Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist binnen dreier Monate nach Schluss der MV ein Protokoll zu erstellen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern sodann unverzüglich zugänglich zu machen. Einzelheiten, insbesondere über weitere Inhalte und zur Bestimmung des Protokollführers, regelt die Geschäftsordnung der MV.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus sechs gleichrangigen Mitgliedern. Gewählt werden je zwei Mitglieder für die Schwerpunktbereiche Vorsitz / Strategie, Administration und Vereinsleben, jeweils in getrennten Wahlen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vereinsführung.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt zeitversetzt rollierend, so dass jedes Jahr zwei Vorstandsämter neu gewählt werden. Bei der ersten Wahl entsprechend dieser Satzung sowie bei Neuwahlen des gesamten Vorstands richtet sich die Amtszeit nach der Stimmzahl. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2a) Der Vorstand gibt sich eine Verfahrensordnung. Diese regelt insbesondere auch die Modalitäten ordentlicher und außerordentlicher Vorstandssitzungen sowie der Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt und sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann aus Gründen der Vertraulichkeit nichtöffentlich getagt werden.
- (2b) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und außergerichtlich wird MinD von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Kandidaten für den Vorstand müssen zum Zeitpunkt der Kandidatur uneingeschränkt geschäftsfähig und mindestens drei Jahre Mitglied sein.
- (4) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass MinD seine Verpflichtungen gegenüber Mensa und MIL erfüllt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt das Mitglied für dessen restliche Amtszeit nach, das bei der vorangegangenen Wahl für den jeweiligen Schwerpunktbereich die nächsthöchste positive Stimmendifferenz erzielt hatte. Steht dieser Kandidat für das Amt nicht zur Verfügung, kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bestimmen; in diesem Fall wird unter Einhaltung der Nominierungsfristen anlässlich der nächsten auf das Ausscheiden folgenden MV der endgültige Nachfolger für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen gewählt. Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, sind sofort Neuwahlen des gesamten Vorstands anzusetzen.
- (6) Der Vorstand kann Entscheidungen, die gemäß Satzung der MV zustehen, vorläufig selbst treffen, wenn es das Wohl des Vereins dringend erfordert. Solche Entscheidungen sind der nächsten MV zur endgültigen Bestätigung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand erstellt rechtzeitig einen Rechenschaftsbericht und stellt ihn den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur MV zur Verfügung. Der Rechenschaftsbericht enthält die in den einzelnen Aufgabenbereichen geleisteten Aktivitäten, die richtungsweisenden Entscheidungen des Berichtszeitraumes und die Entscheidungsgründe. Minderheitsvoten von Vorstandsmitgliedern sind zusammen mit dem Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

## **§ 11 Funktionsträger**

Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und abberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Vereinsführung.

## **§ 12 Schlichtung**

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Rahmen des Vereinslebens sollen durch internen Ausgleich innerhalb von Mensa durch eine Schlichtung beigelegt werden. Die Anrufung externer Stellen ohne einen Versuch der vereinsinternen Schlichtung kann als vereins-schädigendes Verhalten gewertet werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
- (2) Hierfür wählen die Mitglieder jedes Jahr einen Schlichter für eine Amtszeit von drei Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Schlichter dürfen kein anderes Amt innerhalb von Mensa ausüben. Sie sind ausschließlich der MV verpflichtet.

## **§ 13 Finanzprüfung**

- (1) Drei Finanzprüfer prüfen rechtzeitig vor jeder ordentlichen MV beziehungsweise zusätzlich auf Anforderung einer MV die Kassenführung und das Finanzgebaren innerhalb des Vereins.
- (2) Die Mitglieder wählen jedes Jahr einen Finanzprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Finanzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Vorstandsmitglieder, Schlichter und Finanzprüfer werden unmittelbar durch die Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beginnt bei Wahlen, die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen, mit deren Ablauf; andernfalls mit der Verkündung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss. Sie endet mit dem Ablauf der MV am Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- (1a) Jedes ordentliche Mitglied (Member in Good Standing) kann sich unter Einhaltung der in der Wahlordnung festgelegten Fristen für zur Wahl anstehende Ämter bewerben.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und schriftlichen Abstimmungen setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich gemäß der Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen, jedoch nur dann, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen eines Kandidaten die der auf ihn abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.
- (4) Inhaber von Wahlämtern können abgewählt werden, wenn mindestens so viele Mitglieder, wie sich an der entsprechenden Wahl beteiligt haben, oder ein Zehntel aller Mitglieder dies beantragen. Bei Erreichen des Quorums findet unverzüglich eine Neuwahl des betreffenden Amtes für die verbleibende Amtszeit statt, sofern diese nach Abschluss der Wahl mindestens drei Monate beträgt. Bis zum Abschluss der Wahl bleibt der betreffende Amtsträger im Amt.
- (4a) Wahlen zu Vereinsämtern gemäß § 14 (1) und schriftliche Abstimmungen werden sowohl per Briefwahl als auch elektronisch durchgeführt. Für elektronisch nicht erreichbare Mitglieder sowie auf Anforderung werden gedruckte Wahlunterlagen und Stimmzettel bereitgestellt. Bei turnusmäßigen Wahlen können die Mitglieder auch persönlich bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung anlässlich des Jahrestreffens wählen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 15 Leitender Psychologe**

- (1) Der Vorstand ernennt einen Diplom-Psychologen oder eine Person mit gleichwertigem Abschluss und Berechtigung zur Durchführung von Intelligenztests zum Leitenden Psychologen (National Supervisory Psychologist – NSP). Er ist fachlich unabhängig und nur an die Richtlinien des Leitenden Internationalen Psychologen (International Supervisory Psychologist – ISP) von Mensa gebunden.

- (2) Es obliegt dem NSP, in Übereinstimmung mit den Richtlinien des ISP, die nationalen Standards für die Durchführung und Auswertung der von MinD angebotenen IQ-Tests zu definieren und regelmäßig zu prüfen sowie die Standards für die Anerkennung von IQ-Test-Gutachten Dritter zu setzen. Es ist insbesondere auch Aufgabe des NSP, die notwendigen persönlichen, fachlichen und sonstigen Kompetenzen der zur Durchführung eingesetzten Testleiter zu bestimmen und zu überwachen.
- (3) Der NSP ernennt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, nach seinem persönlichen und fachlichen Ermessen geeignete Personen zu Testleitern.

## **§ 16 Vereinsführung und -verwaltung**

- (1) Die Vereinsführung und -verwaltung obliegt dem Vorstand. Er ist berechtigt, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB, insbesondere eine hauptamtliche Geschäftsführung, mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen sowie in angemessenem Umfang Dienstleister zu beauftragen oder weiteres Personal einzustellen. Dieses ist nach seinen Vorgaben tätig.
- (1a) Die Organisation der Vereinsverwaltung sowie die Rechte und Pflichten der jeweiligen Funktionsträger regelt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung Vereinsführung.
- (2) Das Archiv enthält Dokumente aus der Vergangenheit, soweit praktikabel, und es wird regelmäßig aktualisiert. Auslagen und angemessene im Vereinsinteresse von ihnen getätigte Ausgaben sind ihnen zu ersetzen.
- (3) Vereinsämter werden im Regelfall ehrenamtlich ausgeübt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Sofern der Verein eine im Rahmen des Vereinsgeschäfts notwendige Leistung nicht oder nur unzureichend unentgeltlich erlangen kann, darf hiervon abgewichen werden.

## **§ 16a Archiv**

- (1) MinD unterhält ein Vereinsarchiv. Das Archiv umfasst mindestens die folgenden Dokumente:
  - a. MinD Satzung und Ordnungen;
  - b. Vorstandsbeschlüsse und Protokolle von Vorstandssitzungen;
  - c. Protokolle von allen Mitgliederversammlungen;
  - d. Alle Ausgaben des MinD Magazins;
  - e. Alle offiziell veröffentlichten Wahl- und Abstimmungsunterlagen;
  - f. Jährliche Mitgliederlisten;
  - g. Verträge mit Angestellten und Dienstleistern;
  - h. Bilanzen und Jahresabschlüsse.
- (2) Das Archiv enthält Dokumente aus der Vergangenheit soweit praktikabel, und es wird regelmäßig aktualisiert. Näheres regelt die von der MV zu beschließende Archivordnung.

## **§ 16b Regionale Gruppen und Interessensgruppen**

- (1) Der Vorstand verabschiedet Richtlinien zur Schaffung regionaler Untergruppen des Vereins („LocSec-Gebiete“). Er legt deren Mindestgröße und geographische Abgrenzungen sowie Ernennungs- und Wahlmodalitäten für regionale Vereinsvertreter („Local Secretaries, „LocSecs“) fest und kann etwaige weitere Regelungen verabschieden.
- (2) Der Vorstand verabschiedet Richtlinien zur Schaffung von Interessensgruppen („Special Interest Group“, „SIG“).

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Ein Satzungsänderungsantrag wird den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt, wenn die MV diesen Antrag mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen hat. Die Einzelheiten zur Durchführung der Abstimmung regelt die Wahlordnung.

- (2) Der Satzungsänderungsantrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für diesen aussprechen.
- (3) Die Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn MInt dieser zugestimmt hat und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung von MinD kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung benennt die MV die Liquidatoren
- (3) Das verbleibende Vermögen überträgt die MV einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung hochintelligenter Kinder. Es darf durch die empfangende Organisation nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (4) Sollte MinD die Anerkennung als Nationale Mensa verlieren,
  - a. bleibt MinD verpflichtet, gegenüber MIL etwaige offene Forderungen auszugleichen,
  - b. wird, soweit rechtlich zulässig, MinD die Daten zur Mitgliedschaft einschließlich des Vorliegens der Mensa-Qualifikation MIL zur Verfügung stellen und
  - c. wird MinD die Verträge über etwaige von MinD vergebene Namensrechte und die Rechte zur Benutzung des Mensa-Logos auf MIL übertragen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für alle gleichermaßen, unabhängig vom grammatischen Geschlecht der Personenbezeichnungen.
- (2) Die Satzung ist nach deutschem Recht auszulegen. Es gilt die Satzung von Mensa International, soweit diese nicht in Widerspruch zu deutschem Recht steht.
- (3) MinD wird sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber MIL erfüllen.